

A) **Antrag auf Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung
bzw. einer Fotografier- und Filmerlaubnis aus Beständen der Staatlichen Archive Bayerns**

(Bitte beide Ausfertigungen ausfüllen und an das Archiv zurückschicken)

Für die Publikation von Reproduktionen gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere die Einholung einer Veröffentlichungsgenehmigung vom Rechteinhaber - z.B. bei Bildbeständen des Fotografen, Grafikers oder Zeichners -, obliegt dem Benutzer. Sind Urheber- oder Nutzungsrechte Dritter z.B. an einzelnen Bildern, Plakaten, Zeichnungen, Plänen oder Karten bekannt, werden reproduktionsfähige Vorlagen nur unter dem Vorbehalt geliefert, dass der Benutzer die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt beim Rechteinhaber einholt. Für die Wahrung anderweitiger Rechte Dritter (z.B. Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich.

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zur Veröffentlichung von nachstehend aufgeführten Reproduktionen ¹⁾:

	Signatur der Vorlage	Nr. des Fotoauftrags	Anzahl der Reproduktionen
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Genauere Bezeichnung der geplanten Publikation:

.....
.....

(Titel des Buches, des Zeitschriftenaufsatzes, des Filmes, Angabe der Zeitschrift/Zeitung, des Verlages, der Internetadresse)

Die Publikation, in der die Reproduktionen veröffentlicht werden sollen, dient ¹⁾

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> amtlichen | <input type="checkbox"/> familienkundlichen |
| <input type="checkbox"/> wissenschaftlichen | <input type="checkbox"/> unterrichtlichen |
| <input type="checkbox"/> heimatkundlichen | <input type="checkbox"/> publizistischen Zwecken |

Auflagenhöhe: ²⁾ _____ Exemplare

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zur Herstellung von Aufnahmen aus nachstehenden Archivalien: ^{1) 3)}

	Signatur der Vorlage	Art der Aufnahme (Fotografie; Film- u. Fernsehaufnahme)
7.		
8.		
9.		

Name:
Adresse:
..... Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen aus Beständen der Staatlichen Archive Bayerns richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis. Die Gebühr wird mit Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei Publikationen mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem, familiengeschichtlichem oder unterrichtlichem Zweck und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

1) Zutreffendes bitte ankreuzen.
2) Entfällt bei Zeitungen, Film- und Fernsehen, Internet, bei Wiedergabe von Film- und Tondokumenten.
3) Nur in begründeten Einzelfällen möglich.

B)

Amtliche Vermerke

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Aktenzeichen:

Festsetzung der Gebühr gem. § 8 Archivbenützungsordnung in Verb. mit Art. 6 und 8 Kostengesetz

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen:

- wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder unterrichtliche Publikation mit einer Auflagenhöhe bis zu 1000 Exemplaren
- Gebührenbefreiung gem. Art. 4 Kostengesetz
- Aufnahme bzw. Veröffentlichung im Interesse der Archivverwaltung

Berechnung der Gebühr:

siehe vorne	Tarif-Nr.	Tarifbetrag	Anzahl der Reproduktionen	Staffelgebühr ¹⁾	Anzahl der Stunden / Tage ¹⁾	Gesamt
-------------	-----------	-------------	---------------------------	-----------------------------	---	--------

1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
Rechnungsbetrag:						

Veröffentlichungserlaubnis

Die Erlaubnis zur Veröffentlichung der oben angegebenen Reproduktionen wird Ihnen bei Anerkennung der nachfolgenden Verpflichtungen erteilt: Zu jeder Abbildung müssen das verwahrende Archiv und die Archivsignatur angegeben werden, und zwar in der Bildunterschrift beziehungsweise im Verzeichnis der Abbildungen (§ 8 Abs. 3 ArchivBO). Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Archiv kostenlos zu übersenden (§ 10 ArchivBO). Bei Veröffentlichung im Internet ist ein Ausdruck der entsprechenden Datei mit Angabe der Internetadresse dem Archiv kostenlos zu übersenden.

Wenn die Bilddateien von der Internetseite heruntergeladen werden können, darf die Bildauflösung nicht mehr als 150 dpi bezogen auf die Originalgröße betragen. Sollen die Bilddateien in höherer Qualität ins Internet gestellt werden, so ist zu gewährleisten, dass ein Herunterladen nicht möglich ist. Interessenten sollen in diesem Fall an das staatliche Archiv verwiesen werden, das die Originale verwahrt.

.....
Ort, Datum

.....
Archiv

.....
Unterschrift

1) Falls zutreffend, bitte ausfüllen.